

Absender:

.....
.....
.....
.....

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Stadt Frankfurt (Oder)
Umweltamt
- untere Wasserbehörde -
Goepelstraße 38

15234 Frankfurt (Oder)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung / Anzeige für das Einleiten von gewerblichen, mineralöhlhaltigen Abwässern in öffentliche / private Abwasseranlagen

1. Antragsteller

Name und Vorname / Firma:

Anschrift:

Tel.: Fax: Mobil:

1.1 Grundstückseigentümer wie Antragsteller

Name und Vorname / Firma:

Anschrift:

Tel.: Fax: Mobil:

1.2 Planverfasser

Name und Vorname / Firma:

Anschrift:

Tel.: Fax: Mobil:

2. Das gewerbliche, mineralöhlhaltige Abwasser soll über die Abwasserbehandlungsanlage:

S-II-P S-I-P S-II-I-P S-ETA

Einzelbehälter Stapelbehälter Kompaktanlage sonstige

mit Zulassung (Anzeigeverfahren) ohne Zulassung (Genehmigungsverfahren)

mit Zulassung der Bauart (Zulassungsnummer):

in den Abwasserkanal (Name):

eingeleitet werden. Dies stellt eine Gewässerbenutzung dar.

S: Schlammfang, **P:** Probenahmeschacht, **ETA:** Emulsionstrennanlage

I: Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse I (Koaleszenzabscheider)

II: Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse II (Schwerkraftabscheider)

3. Standort der Abwasserbehandlungsanlage(n):

Straße, Nr.:

Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur:

PLZ Frankfurt (Oder)

Flurstück(e):

4. Angaben zum anfallenden Abwasser

Es fällt Abwasser in der Menge von m³ pro Tag m³ pro Jahr an und kommt von:

4.1. manuelle Wäsche

- Waschhalle m² Waschplatz m²
 ohne Hochdruckgerät mit Hochdruckgerät(en)

4.2. automatisierte Wäsche (Waschanlagen)

- mit Kreislaufführung ohne Kreislaufführung

falls ohne Kreislaufführung des Waschwassers, Begründung:

.....
Zur Verminderung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf
(Keimzahlverminderung) wird folgendes Verfahren eingesetzt:

- keines nötig Wasserstoffperoxid Ozon
 UV-Bestrahlung Membranfiltration sonstiges Verfahren

falls sonstige Verfahren eingesetzt werden, welches? (Bezeichnung und Beschreibung)

.....

4.3. Werkstätten

Abwasseranfall aus Reparatur, Instandsetzung, Aufbereitung, Entkonservierung, Verwertung von Fahrzeugen sowie von der Teile- und Fußbodenreinigung

- ja, Abwasseranfall nein, kein Abwasseranfall

4.4. mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser

- ja, fällt an nein, fällt nicht an

falls ja, Abwasser fällt auf folgende(n) Fläche(n) an (Beschreibung wo, mit Angabe der Flächengröße):

.....

4.5. Tankstellen

- ja, vorhanden nein, nicht vorhanden

4.6. sonstigen Abwasseranfallstellen

Das Abwasser kommt von

5. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage

Schlammfanginhalt: Liter ETA Durchsatz: m³/h

Abscheider Klasse I Inbetriebnahme am: ____ . ____ . ____

Hersteller:

Bezeichnung, Typ: Größe (NS): l/s

Zulassungsnummer: gültig bis: ____ . ____ . ____

- Zulassung als Anlage beigefügt wird nachgereicht bis: ____ . ____ . ____
 mit Niveualarm ohne Niveualarm
 mit Überhöhung ohne Überhöhung

Abscheider Klasse II Inbetriebnahme am: ____ . ____ . ____

Hersteller:

Bezeichnung, Typ: Größe (NS): l/s

Zulassungsnummer: gültig bis: ____ . ____ . ____

- Zulassung als Anlage beigefügt wird nachgereicht bis: ____ . ____ . ____
 mit Niveualarm ohne Niveualarm
 mit Überhöhung ohne Überhöhung
-

6. Berechnung/Überprüfung

Berechnung von Anlagen zum Abscheiden und Sammeln von Leichtflüssigkeiten erfolgt gemäß DIN 1999-100 und DIN 1999-101 i.V.m. DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

Berechnungsgrundlage: $NS = (Q_r + f_x \cdot Q_s) \cdot f_d \cdot f_f$

- Regendaten gemäß KOSTRA-DWD für Frankfurt (Oder) sind aus Spalte 70 Zeile 36

für die Regenspende (rN) für T: 2 a und D: 5 min anzusetzen:

$rN = 236.7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$ bei Neuanlagen $rN = 254 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

- Schmutzwasserabfluss beinhaltet den Abfluss aus allen Auslaufventile als Summe der Ventilabflusswerte, Abfluss aus Autowaschanlagen und aus Hochdruckreinigungsgeräten

Die Überprüfung von Anlagen zum Abscheiden und Sammeln von Leichtflüssigkeiten erfolgt vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren.

Die letzte Überprüfung (Generalinspektion - GI) fand statt am: ____ . ____ . _____

7. Für die Einleitung in die öffentliche/private Abwasserbehandlungsanlage (Kanalsystem) liegt die Einleitgenehmigung des öffentlichen/privaten Anlagenbetreibers vor:

nein ja, datiert vom ____ . ____ . _____

Die Entsorgung der zurückgehaltenen Leichtflüssigkeit erfolgt durch ein Fachunternehmen. Ein entsprechender Entsorgungsvertrag wurde abgeschlossen.

nein ja, datiert vom ____ . ____ . _____

Die Entsorgung der angefallenen Schlammmenge erfolgt durch ein Fachunternehmen. Ein entsprechender Entsorgungsvertrag wurde abgeschlossen.

nein ja, datiert vom ____ . ____ . _____

Die Wartung der Abscheideranlage wird regelmäßig von einem Fachunternehmen durchgeführt. Ein entsprechender Wartungsvertrag wurde abgeschlossen.

nein ja, datiert vom ____ . ____ . _____

8. Der beigefügte Lageplan M 1:200, mit eindeutiger und in lesbarer Darstellung, beinhaltet die Abwasserbehandlungsanlage (für jede Abwasserbehandlungsanlage separat) und:

- alle angeschlossenen Rohrleitungen (kommend von den Abwasseranfallstellen/-flächen)
- Prüf- und Revisionsschacht
- Probenahmeschacht
- der angeschlossenen Rohrleitung zum Hausanschlusschacht
- Einleitung in die öffentliche Kanalisation

Alle angeschlossenen Abwasseranfallstellen/-flächen, Rohrleitungen und Schächte sind mit Maßangaben und Flussrichtungsfeilen zu versehen.

Die Unterlagen sind in 3-facher Ausführung einzureichen.

Ort:

Datum: ____ . ____ . _____

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

zutreffend ankreuzen

Anlage: Informationen zum Antrag

Informationen zum Antrag

Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung / Anzeige für das Einleiten von gewerblichen, mineralölhaltigen Abwässern in öffentliche / private Abwasseranlagen mit den erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an:

Stadt Frankfurt (Oder)
Umweltamt
untere Wasserbehörde
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kurzbeschreibung der Einleitung(en) mit:
 - Informationen zur Art und Weise des Abwasseranfalls
 - was soll wo gewaschen bzw. gereinigt werden
 - kommen Reinigungs- / Putzmittel zum Einsatz
falls ja, welche (Auflistung) und das jeweilige Datenblatt des Herstellers ist beizulegen
- Zulassung der Abscheideranlage gemäß Punkt 2
- Berechnung der Abscheideranlage gemäß Punkt 6
- Prüfbericht (GI Bericht) der Abscheideranlage gemäß Punkt 6
- Nachweis des Prüfers zur Fachkunde und Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 IndV
- Dichtheitsnachweis der gesamten Abwasseranlage, von der(n) Stelle(n) des Abwasseranfalls bis zur Einleitung in den Hausanschlussschacht/öffentliche Kanalisation
- Entsorgungsvertrag für die Leichtflüssigkeit gemäß Punkt 7
- Entsorgungsvertrag für den Schlamm gemäß Punkt 7
- Vertrag über die regelmäßige Wartung gemäß Punkt 7
- Lageplan M 1:200 mit eindeutiger und lesbarer Eintragung der Abwasserbehandlungsanlage, aller angeschlossenen Rohrleitungen und Schächte bis und mit Hausanschlussschacht / Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation, inkl. Flussrichtungsdarstellung gemäß Punkt 8

Die untere Wasserbehörde (uWB) Frankfurt (Oder) wird nach Prüfung der Unterlagen einen Bescheid über die Entscheidung erteilen und Ihnen zusenden. Dieser Verwaltungsakt ist gebührenpflichtig.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Tel. Nr.: 0335 552 39 10.

Datenschutzhinweis:

In Ausübung der der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO hält die untere Wasserbehörde ein entsprechendes Informationsblatt bereit, welches den Antragsformularen beigefügt ist, in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde auf Verlangen ausgereicht wird bzw. auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) im Bereich Bürgerservice unter der Dienstleistung „Gewässerschutz“ abrufbar ist.

Link zum Datenschutz-Informationsblatt der unteren Wasserbehörde:

https://www.frankfurt-oder.de/PDF/Infopflicht_DSGVO_uWB_2018_05_24.PDF?ObjSvrID=2616&ObjID=6207&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1527504343

Information

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In Ausübung der der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO ist Ihnen das Folgende mitzuteilen:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Umweltamt der Stadt Frankfurt (Oder)
untere Wasserbehörde
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 3901
Telefax: (0335) 552 3999
E-Mail: umweltamt@frankfurt-oder.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Stadt Frankfurt (Oder)
Datenschutzbeauftragter
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335- 552-3005
Telefax: 0335-3099
E-Mail: datenschutzbeauftragter@frankfurt-oder.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die untere Wasserbehörde darf gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Absatz 2 bis 4 WHG, erforderlich ist.

Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 WHG gehören zu den Aufgaben der unteren Wasserbehörde nach § 88 Abs. 1 Satz 1 WHG insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die Gewässeraufsicht einschließlich gewässerkundlicher Messungen und Beobachtungen, die Gefahrenabwehr, die Festsetzung und Bestimmung von Schutzgebieten, insbesondere Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie Gewässerrandstreifen, die Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen, die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung.

Die untere Wasserbehörde muss in Ausübung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der in § 88 WHG genannten Aufgaben personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, übermitteln und speichern, insbesondere für Akteneinsichtsgesuche nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG), Bearbeitung der Widersprüche und Klagen in den Verwaltungsverfahren der unteren Wasserbehörde gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der entsprechenden Gebührenerhebung für ihre Amtshandlungen gemäß dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg und etwaige Vollstreckung.

Die untere Wasserbehörde darf gemäß § 88 Abs. 3 WHG erhobene Informationen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist unter den in § 88 Absatz 1 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen zulässig.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Dies sind die Antragsteller, Grundstückseigentümer, am Verfahren Beteiligte gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die behördeninternen Mitarbeiter anderer Dienststellen und die in Ziffer 3 genannten am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, insbesondere die Verpflichteten zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung und die Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen, sowie die Gerichte und die im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) tätige IT-Dienstleistungsfirma, die die für die Datenverarbeitung verwendete Software installiert und pflegt.

5. Dauer der Speicherung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt so lange, wie es zu der Aufgabenerfüllung nach dem WHG und dem BbgWG notwendig ist.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der unteren Wasserbehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der

Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203-356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.